

V2306 Dringliche Motion (GLP, Grüne, Junge Grüne) „Vorbereitung eines Gegenvorschlags zur Spez-Sek-Initiative“

Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales

Vorstosstext

Der Gemeinderat bereitet den Entwurf für einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez. Sek. in der Lerbermatt» vor.

1. Der Gegenvorschlag besteht aus folgender Anpassung von Art. 3 Bst. d der Gemeindeordnung:

d) die Bildung, welche alle Schülerinnen und Schüler gemäss ihrem Potenzial und ihren Fähigkeiten fördert und im 7., im 8. und im 9. Schuljahr Unterricht auf der Realstufe, der Sekundarstufe und der speziellen Sekundarstufe anbietet, namentlich zur Vorbereitung auf die Berufsbildung und die Mittelschule,

2. Im Entwurf zur Abstimmungsbotschaft werden die in der Vorstossbegründung aufgeführten Sachverhalte ausgeführt.
3. Der Entwurf des Gegenvorschlags und der Entwurf zur Abstimmungsbotschaft werden dem Parlament zusammen mit der Volksvorlage zur Initiative vorgelegt.
4. Der Termin der Volksabstimmung am 26. November 2023 ist beizubehalten.

Begründung

Am 6. Dezember 2021 beschloss das Parlament, die dem Gymnasium Lerbermatt angegliederten speziellen Sekundarklassen ab 1. August 2024 auslaufen zu lassen und die Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler mittels Unterrichts auf Spez-Sek-Niveau künftig verstärkt, aber ausschliesslich in den Oberstufenzentren der Gemeinde Köniz anzubieten. Als Reaktion auf diesen Parlamentsbeschluss wurde die Volksinitiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez. Sek. in der Lerbermatt» lanciert. Sie verlangt, die speziellen Sekundarklassen an der Lerbermatt in der Gemeindeordnung zu verankern.

Die Motionärinnen und Motionäre möchten der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Auch dieser soll in der Gemeindeordnung verankern, dass Unterricht auf Spez-Sek-Niveau angeboten wird. Damit wird zum einen das spezielle Sekundarstufe, bei dem es sich um ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Köniz handelt, auf höchster gemeinderechtlicher Stufe verankert. Zum anderen erhalten die Stimmberechtigten Gelegenheit, den vom Parlament eingeschlagenen Weg zu unterstützen, der eine Stärkung des Spez-Sek-Angebots an den Könizer Oberstufenzentren vorsieht. Der Gegenvorschlag soll, wie die Initiative, eine Anpassung von Art. 3 Bst. d der Gemeindeordnung vorsehen.

Der Gemeinderat soll im Entwurf für die Abstimmungsbotschaft des Parlaments unter anderem folgende Sachverhalte ohne Wertung darlegen:

- Unterricht auf Spez-Sek-Niveau wird in der Gemeinde Köniz bereits heute auch an den Oberstufenzentren angeboten, nicht nur in der Lerbermatt.
- Eine Zeitreihe, in der dargestellt wird, welcher Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Spez-Sek-Einstufung seit Einführung des Spez-Sek-Niveaus in die Spez-Sek Lerbermatt ging.

- Ein eigentliches «Untergymnasium» in der Lerbermatt gibt es seit über 20 Jahren nicht mehr. Auflistung der Berner Gemeinden, in denen es aktuell ein Untergymnasium oder einem Gymnasium angegliederte Volksschulklassen gibt.
- Vorgaben des Kantons hinsichtlich des Unterrichtsangebots auf unterschiedlichen Niveaus im Zyklus 3.
- Für die speziellen Sekundarklassen in der Lerbermatt gilt derselbe Lehrplan wie für den Spez-Sek-Unterricht an den Oberstufenzentren der Gemeinde.
- Für die Lehrkräfte an den speziellen Sekundarklassen an der Lerbermatt bestehen dieselben Ausbildungsanforderungen wie für die Lehrkräfte an den Oberstufenzentren der Gemeinde Köniz.
- Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem Umfang des Spez-Sek-Angebots, der an einem Oberstufenzentrum möglich ist, und der Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Spez-Sek-Einstufung, die auf das 7. Schuljahr hin an die Lerbermatt wechseln, weil durch den Wechsel weniger Schüler und Schülerinnen mit Spez-Sek-Niveau am Oberstufenzentrum verbleiben.
- Für die Einstufung einer Schülerin oder eines Schülers auf Spez-Sek-Niveau sind ausschliesslich die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch massgebend. Es ist darzustellen, welche Leistungen in diesen Fächern erforderlich sind, um eine Spez-Sek-Einstufung zu bekommen.
- An den Oberstufenzentren ist die Durchlässigkeit zwischen den Leistungsniveaus gegeben, so dass Schüler und Schülerinnen in unterschiedlichen Fächern jeweils auf ihrem Niveau unterrichtet werden können. Sie haben die Möglichkeit, bei entsprechender Leistung das Unterrichtsniveau zu wechseln. In der Lerbermatt ist diese Durchlässigkeit nicht gegeben. Es sind die Bedingungen aufzuzeigen, unter denen eine Schülerin bzw. ein Schüler die Lerbermatt wieder verlassen muss.
- Ob ans Gymnasium Lerbermatt angegliedert spezielle Sekundarklassen betrieben werden können, hängt vom Einverständnis des Kantons ab.
- Es ist aufzuzeigen, wie sich die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde Köniz auf die Führung der Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt von den Einflussmöglichkeiten auf die Zyklus-3-Klassen an den Oberstufenzentren unterscheiden. Ebenso ist aufzuzeigen, welche Kompetenzen gegenüber der Spez-Sek Lerbermatt die kommunale Schulkommission und die kantonale Schulkommission haben.
- Die Planungssicherheit der Oberstufenzentren steigt gegenüber heute, wenn der Spez-Sek-Unterricht ausschliesslich an den Oberstufenzentren angeboten wird. Dadurch reduziert sich der administrative Aufwand für die Schulen.
- Zusammenfassung der dem Parlament vorgelegten Stellungnahmen der Schulleiterkonferenz und der Schulkommission zur Motion «Für ein breites Spez-Sek-Angebot in der Gemeinde Köniz».

Begründung der Dringlichkeit

Am 27. Februar hat der Gemeinderat den Termin für die Volksabstimmung zur Initiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez. Sek. in der Lerbermatt» bekanntgegeben: die Abstimmung soll am 26. November stattfinden. Mit diesem Termin lässt sich, bei Ablehnung der Volksinitiative, die Inkraftsetzung der Revision des Bildungsreglements per 1. August 2024 gemäss Parlamentsbeschluss vom Parlament am 6. Dezember 2021 einhalten. Will das Parlament einen Gegenvorschlag machen und zugleich an der Inkraftsetzung per 1. August 2024 festhalten, ist dies nur möglich, indem der Gegenvorschlag mittels dringlicher Motion im Voraus in Auftrag gegeben wird. Ohne dringliche Behandlung geht dem Parlament also der Spielraum verloren, einen Gegenvorschlag einzubringen und zugleich den Zeitplan für die Inkraftsetzung der Reg-

lementsrevision einzuhalten. Auch abgesehen von erwähnten Terminen soll möglichst bald Klarheit über die Zukunft der Spez-Sek Lerbermatt geschaffen werden, weswegen die Arbeiten am Gegenvorschlag rasch an die Hand zu nehmen sind.

Eingereicht

21.03.2023

Unterschrieben von 2 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Monika Röthlisberger

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat zu Punkt 1, 2 und 3 einen verpflichtenden Auftrag. Zu Punkt 4 (Beibehaltung des vom Gemeinderat festgelegten Abstimmungstermins) gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor (siehe Beilage 1, Motionsprüfung vom 24. März 2023).

2. Position des Gemeinderats

Das Parlament hat am 6. Dezember 2021 das Bildungsreglement geändert und damit die Forderung der Motion V1912 erfüllt, die verlangte, die Spez-Sek-Klassen am Gymnasium Lerbermatt seien aufzuheben. Mit der Reglementsänderung hat das Parlament zudem eine Stärkung der Spez-Sek-Angebote an den Oberstufenzentren beschlossen.

Die Initiative verlangt auf Stufe Gemeindeordnung zu verankern, dass in der Gemeinde Köniz die Mittelschulvorbereitung im 7. und 8. Schuljahr auch in speziellen Sekundarklassen, die organisatorisch dem Gymnasium Lerbermatt angegliedert sind, anzubieten ist.

Die Ausgangslage ist somit klar und für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einfach verständlich. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat darauf verzichtet, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Der in der vorliegenden dringlichen Motion formulierte Gegenvorschlag ist aus Sicht des Gemeinderats zu breit formuliert. Er lässt verschiedene Fragen offen, deren mögliche Auswirkungen für die Zukunft nur schwer abzuschätzen sind. Aktuell regelt das Bildungsreglement der Gemeinde Köniz schulorganisatorische Fragen wie Schulmodell, Niveaufächer sowie Mittelschulvorbereitung auf der Sekundarstufe 1 (Artikel 5) und ordnet deren Regelung via entsprechende Konzepte der Schulkommission zu. Diese Handhabung hat sich in den letzten Jahren bewährt, da damit flexibel und rasch auf kurzfristige Veränderungen innerhalb der Schulbezirke und -kreise reagiert werden kann. Die im Text des Gegenvorschlags der Motionäre verwendeten Begriffe «Realstufe», «Sekundarstufe» und «Spezielle Sekundarstufe» gibt es nicht. Es gibt die Begriffe «Primarstufe» und die «Sekundarstufe I» (vgl. EDK, Bildungssystem im Kanton Bern¹). Mit dem Festschreiben von drei nicht existierende Begriffen in der Gemeindeordnung schafft man einerseits inhaltliche Unklarheiten und sind andererseits Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse nicht mehr stufengerecht adressiert.

Der Gemeinderat lehnt deshalb die dringliche Motion V2306 ab.

3. Bemerkungen zum Ablauf der Erarbeitung der Abstimmungsbotschaft

In Punkt 2 der Motion soll der Gemeinderat beauftragt werden, im Entwurf zur Abstimmungsbotschaft die in der Vorstossbegründung aufgeführten Sachverhalte auszuführen.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass das Parlament zuständig ist, die Abstimmungsbotschaft z.H. der Stimmbevölkerung zu beschliessen. Dass nun im vorliegenden Fall mittels dringlicher

¹ EDK: Schulstrukturen in den Kantonen, Kanton Bern: https://edudoc.ch/record/211995/files/BE_d.pdf

Motion in 13 Punkten detaillierte inhaltliche Vorgaben zur Abstimmungsbotschaft gemacht werden, ist ungewöhnlich und widerspricht der Praxis in der Gemeinde Köniz. Aus diesem Grund möchte der Gemeinderat an dieser Stelle einige grundsätzliche Bemerkungen anbringen:

Bei einer Volksvorlage erarbeitet die für das Geschäft zuständige Direktion mit ihren Fachabteilungen den Entwurf der Abstimmungsbotschaft z.H. des Gemeinderats. Je nach Thema werden bei Bedarf andere Akteure einbezogen und konsultiert. Falls gemeindeintern weitere Direktionen und Abteilungen betroffen sind, wirken diese bei der Erarbeitung mit und sie können zusätzlich in einem Mitbericht ihre Anliegen und fachlichen Inputs einbringen, damit möglichst alle Aspekte berücksichtigt sind. Der Gemeinderat prüft die Vorlage, bringt allenfalls noch Anpassungen an und verabschiedet den Entwurf der Vorlage mit Abstimmungsbotschaft z.H. des Parlaments. Das Geschäft wird anschliessend von der zuständigen Parlamentskommission – im vorliegenden Fall der GPK - im Sinne einer Vorprüfung begutachtet (in bestimmten Fällen in zwei Lesungen), sie kann in diesem Rahmen Anträge zur Abänderung der Abstimmungsbotschaft z.H. des Parlaments beschliessen. In einem nächsten Schritt kann jedes Parlamentsmitglied bzw. die Fraktionen während der Behandlung der Vorlage im Parlament Anpassungen der Abstimmungsbotschaft beantragen. Falls diese vom Parlament beschlossen werden, passt die Redaktionskommission die Abstimmungsbotschaft gemäss den vom Parlament beschlossenen Änderungen an und die definitive Abstimmungsbotschaft wird dem Volk vorgelegt.

Dieser Ablauf zur Erarbeitung einer Abstimmungsvorlage hat sich nach Ansicht des Gemeinderats in jahrzehntelanger Praxis bewährt und entspricht der Praxis anderer Gemeinden und Staatswesen. Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst viele Aspekte geprüft und berücksichtigt werden und dass verschiedene Perspektiven in mehreren Schritten inhaltlich und politisch ausdiskutiert werden.

Mit der vorliegenden Motion sollen nun detaillierte Inhalte der Abstimmungsbotschaft - wie z.B. Ausbildungsanforderungen der Lehrpersonen, Vorgaben zum Lehrplan, Vorgaben für die Einstufung der Schülerinnen und Schüler auf Spez-Sek-Niveau, Vorgaben zur Durchlässigkeit von Unterrichtsniveaus - mittels Motion vom Parlament beschlossen werden. Damit werden wichtige Schritte des oben aufgeführten Ablaufs übersprungen und faktisch ausser Kraft gesetzt. Das Parlament würde somit detaillierte Vorgaben zum Inhalt der Abstimmungsbotschaft zu Beginn des sonst üblichen Ablaufs verbindlich beschliessen. Dies birgt das Risiko, dass relevante Aspekte oder Auswirkungen einer Vorlage zum Zeitpunkt des verbindlichen Beschlusses durch das Parlament noch nicht bekannt, berücksichtigt, geklärt und/oder politisch ausdiskutiert wurden. Dieses Vorgehen würde nach Ansicht des Gemeinderats der langjährigen und bewährten Praxis sowie der Rollenaufteilung zwischen Verwaltung, Gemeinderat und Parlament in der Gemeinde Köniz widersprechen.

4. Vorgehen, Zeitplan und Termine

In Punkt 3 und Punkt 4 der Motion wird verlangt, dass

- der Entwurf des Gegenvorschlags und der Entwurf zur Abstimmungsbotschaft dem Parlament zusammen mit der Volksvorlage zur Initiative vorgelegt werden;
- der Termin der Volksabstimmung am 26. November 2023 beizubehalten ist.

Falls die Motion vom Parlament erheblich erklärt wird, wird der Gemeinderat im Einklang mit Art. 15 Gemeindeordnung dem Parlament den Entwurf eines Gegenvorschlags zusammen mit dem Entwurf der Volksvorlage zur Initiative vorgelegen. Falls ein Gegenvorschlag zustande kommt (d.h. vom Parlament z.H. der Stimmbevölkerung genehmigt würde), gelangt das Verfahren der Variantenabstimmung nach Art. 22 Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW) zur Anwendung.

Dass bei Erheblicherklärung der Motion der vom Gemeinderat für die Initiative festgelegte Abstimmungstermin vom 26. November 2023 beibehalten werden kann, ist sehr unwahrscheinlich. Verglichen mit der Initiative ist der in der Motion verlangte Gegenvorschlag erheblich breiter formuliert und inhaltlich scheint das Konfliktpotenzial mit dem kantonalen Volksschulgesetz und/oder dem kantonalen Mittelschulgesetz grösser als bei der Initiative. Dies bestätigt eine entsprechende Vorprüfung durch die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD), welche zum Ergebnis kommt, dass der vorliegende Formulierungsvorschlag in der Motion in-

haltlich und begrifflich mit dem übergeordneten Recht in Konflikt steht und (falls die Motion erheblich erklärt würde) deshalb angepasst werden müsste.

Der Gemeinderat müsste somit als erstes eine mit dem Sinn der Motion und dem übergeordneten Recht vereinbare Regelung als Gegenvorschlag formulieren. Zudem müsste er detailliertere Abklärungen zur möglichen Umsetzung und zu den möglichen Auswirkungen für die Zukunft vornehmen, zumal es sich um eine Anpassung der Gemeindeordnung handeln würde, die nur mittels erneuter Volksabstimmung abgeändert werden könnte. Der hierfür notwendige Zeitaufwand kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Es ist somit davon auszugehen, dass der Abstimmungstermin vom November 2023 bei einer Erheblicherklärung der Motion verschoben werden muss. In diesem Fall müsste das Parlament konsequenterweise seine kürzlich beschlossene Inkraftsetzung der Teilrevision des Bildungsreglements (1. August 2024, d.h. zu Beginn des Schuljahres 2024/25) um mindestens ein Jahr verschieben. Dies ist notwendig, um allen Könizer Schulen sowie ihren Anspruchsgruppen (Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen) Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Direktion Bildung und Soziales entscheidet gemäss Bildungsreglement Art 11 nach Anhören der operativen Schulführung über die Schaffung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundar- sowie Basisstufenklassen in der Gemeinde und über die sich daraus ableitenden Lektionenzahlen, die den Schulen zur Verfügung stehen. Die für diesen Entscheid relevante Planungsgrundlage bildet dabei die Bildungsstatistik, welche die Gemeinden jeweils mit Stichtag 15. September zuhanden des Kantons einreichen müssen.

5. Finanzen

Der Zusatzaufwand für weitere Abklärungen (Anpassung des Gegenvorschlags und erneute Vorprüfung durch den Kanton (AGR / BKD), Auswirkungen des Gegenvorschlags auf künftige Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesse und den damit verbundenen Regularien) und die entsprechenden Anpassungen bzw. Erweiterungen der Botschaft lösen innerhalb der Verwaltung einen nicht unerheblichen Mehraufwand aus.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 26. April 2023

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 23. März 2023



Köniz, 24. März 2023 rc

**V2306 Dringliche Motion (GLP, Grüne. Junge Grüne) „Vorbereitung eines Gegenvorschlags zur Spez-Sek-Initiative“
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, den Entwurf für einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez. Sek. in der Lerbermatt» vorzubereiten.

1. Der Gegenvorschlag besteht aus folgender Anpassung von Art. 3 Bst. d der Gemeindeordnung:

d) die Bildung, welche alle Schülerinnen und Schüler gemäss ihrem Potenzial und ihren Fähigkeiten fördert und im 7., im 8. und im 9. Schuljahr Unterricht auf der Realstufe, der Sekundarstufe und der speziellen Sekundarstufe anbietet, namentlich zur Vorbereitung auf die Berufsbildung und die Mittelschule,
2. Im Entwurf zur Abstimmungsbotschaft werden die in der Vorstossbegründung aufgeführten Sachverhalte ausgeführt.
3. Der Entwurf des Gegenvorschlags und der Entwurf zur Abstimmungsbotschaft werden dem Parlament zusammen mit der Volksvorlage zur Initiative vorgelegt.
4. Der Termin der Volksabstimmung am 26. November 2023 ist beizubehalten.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) kann das Parlament den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen und einen Gegenvorschlag unterbreiten (Punkt 1).

Botschaften an die Stimmberechtigten werden unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 und 3 und Art. 47, vom Parlament verabschiedet (Art. 45 Geschäftsreglement des Parlamentes); (Punkt 2).

In Art. 15 Abs. 2 GO ist bereits festgehalten, dass der Initiativ- und der Gegenvorschlag den Stimmberechtigten als zwei Varianten vorgelegt wird (Punkt 3).
Der Gemeinderat bestimmt gemäss Art. 10a Reglement über Abstimmungen und Wahlen die Termine der kommunalen Abstimmungen und Wahlen (Punkt 4).

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat zu Punkt 1, 2 und 3 einen verpflichtenden Auftrag; zu Punkt 4 gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

